

Justus Sincerus

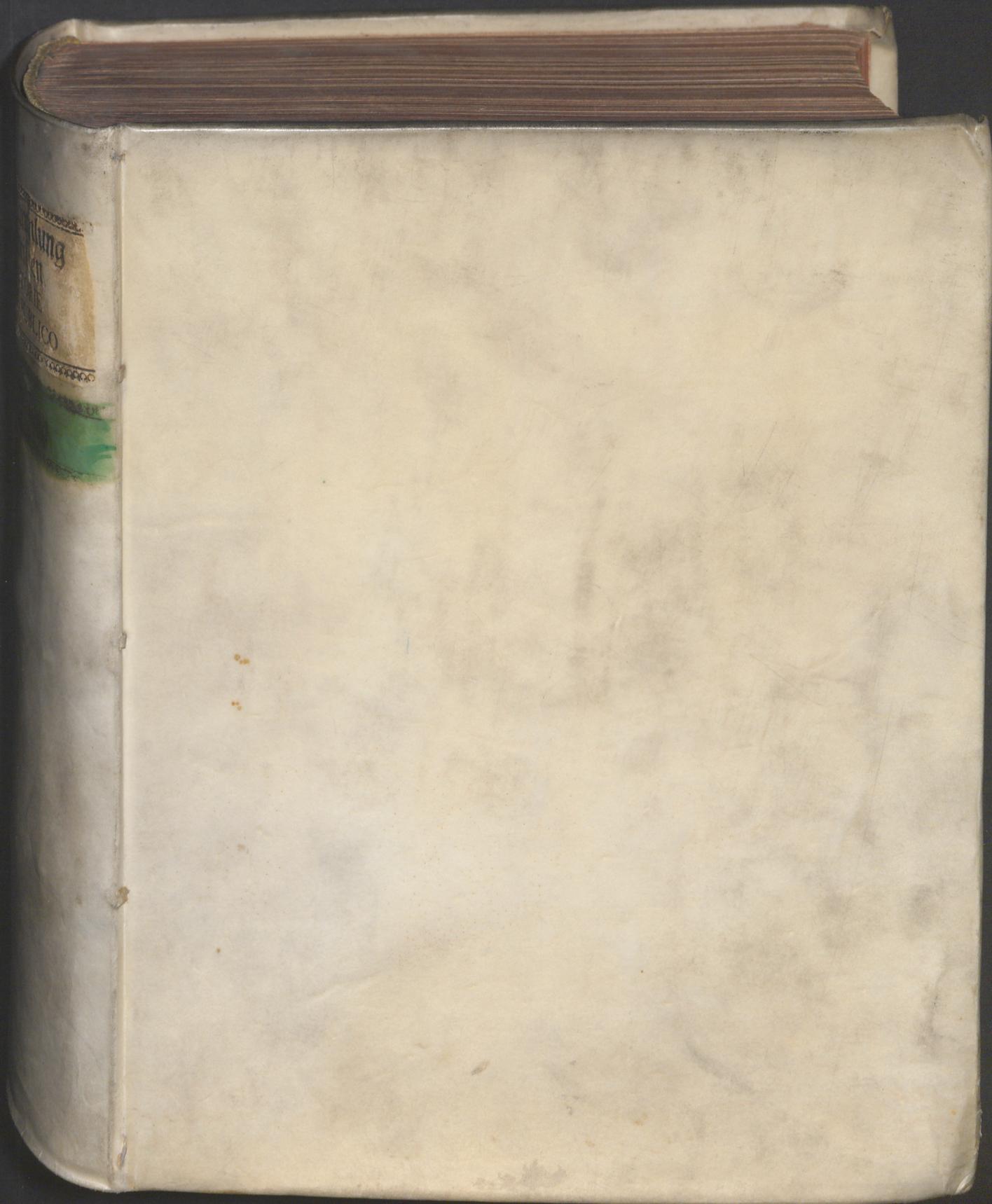
**Anmerckungen Auf das, Von der Römischen Kayserlichen Maiestät An
Churfürsten, Fürsten und Stände ... auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg
allerhöchst ergangenes Commissions Decret**

[S.l.], 1730

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn825944767>

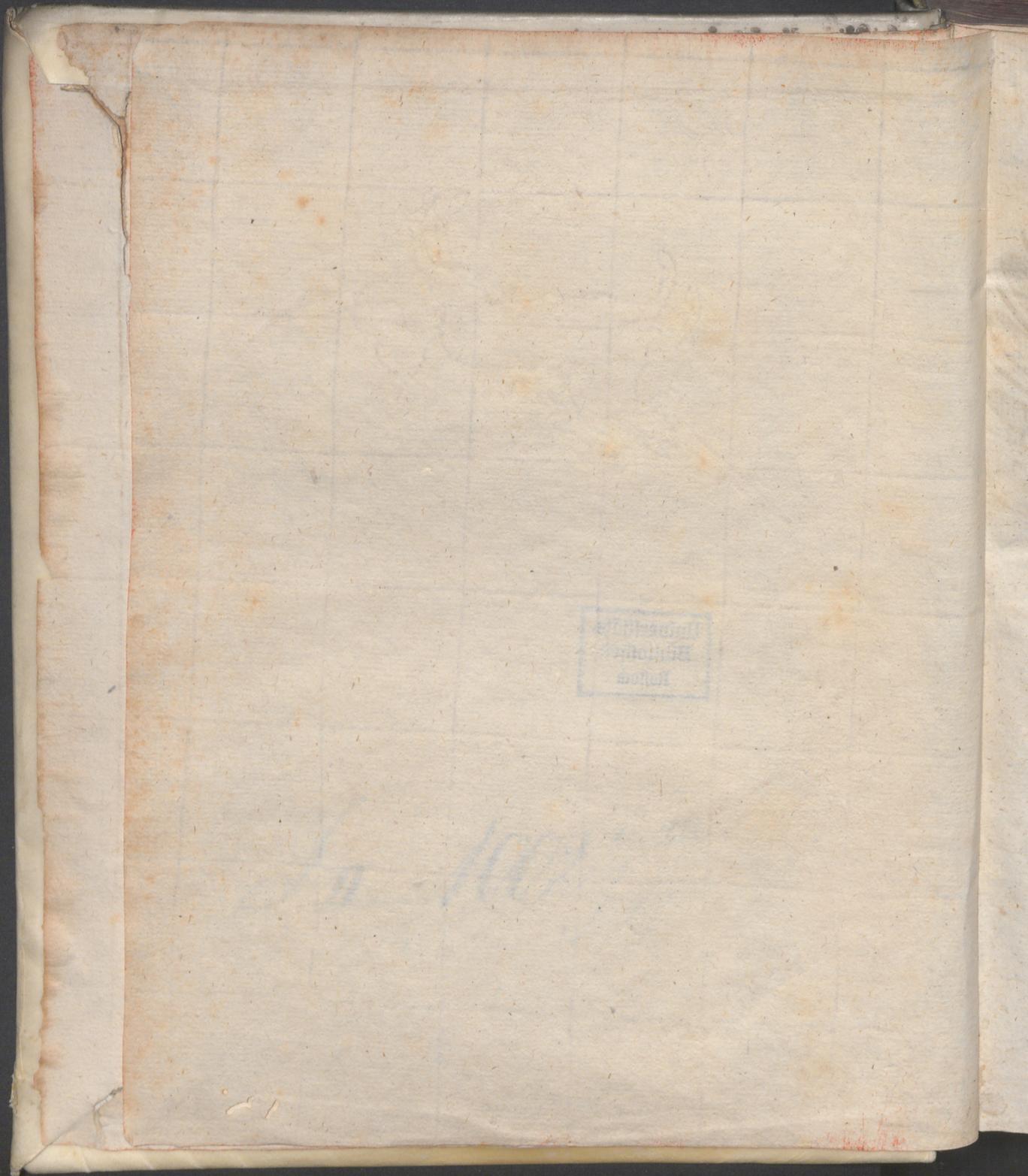
Druck Freier  Zugang





F. II. 1002^{1-23.}

Universitäts-
Bibliothek
Rostock



Universitäts
Bibliothek
Rostock

Anmerkungen,
Auf das,
Von der
Römischen
Kayslerlichen Staat

An
Churfürsten, Fürsten und
Stände des heil. Römischen
Reichs, auf dem Reichs-Tag
zu Regenspurg allerhöchst
ergangenes

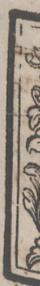
COMMISSIONS
DECRET,

Ausgefertiget
Von
Justo Sincero.



Im Jahr Christi 1730.

Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the word "COMMISSIONS" and "SECRET".



I.
II.



Anmerkungen über das Kaiserliche publicirte
Commissions- Decret.



S

ist bereits welt-kündig, was gestalt Ihero Rö-
mische Kaiserliche Majestät, die Reichs-Angele-
genheiten und Schwierigkeiten, so sich aus dem
Sevilianischen zwischen denen Hannoverischen
Alliirten und der Cron-Spanien geschlossenen Tractat her-
vorgehen, an Churfürsten, Fürsten und Stände, oder dersel-
ben Gesandten auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg vortragen
lassen. Nicht nöthig ist es dieses Orts das ganze Commissions-
Decret zu widerholen, indem überhaupt in dieser grossen
Sache alles auf IX. Puncten beruhet.

- I. Daß man aus Liebe zum Frieden A. 1722. dem Don Car-
los die eventual investitur über Toscana, Parma, und Ma-
cenza verleihen wollen und
- II. Der Spanische Hoff solches auf die gegebene Condi-
tionen angenommen und denselben sich völlig unterworfen,
worauf Kaiserliche Majestät und das Reich auf die Haltung
solcher Puncten sich verlassen, auf welche und auf keine an-
dere Weise gedachte Succession, dem Don Carlos überlas-
sen worden.

III. Da

- III. Danun der Kaysler und das Reich, Principal-Contractanten seyn, indem man ohne diese keine Succession statuiren kan, so habe der Spanische Hoff Undanck gegen Danck vergolten, und Kayslerliche Majestät und das Reich aussere Thugen gesehet,
- IV. Auch mithin ohne an Kayslerliche Majestät und das Reich zu gedencken, durch den Sevilianischen mit denen Hannoverischen Allirten getroffenen Tractat von den versprochenen Conditionen sehr abgegangen, und aus eigenmächtiger Weise mit 6000. Spaniern obgedachte Staaten in Besiz zunehmen, sich von seinen Allirten versprechen lassen, und daher
- V. Mit einem grossen Transport dieses ungerechte Vornehmens auszuführen, den Anfang gemacher, auch Kayslerl. Majest. fast einen Termin gesehet binnen welcher Zeiter in den Transport des Don Carlos consentiren solte, da doch
- VI. Den Hannoverischen Allirten, die Reichs-Hohheit über das Toscanische und das Parmesanische gar nichts angehet, sondern alles und jedes von der Gnade des Kaysers und des Reichs dependiret, welche fast auf eine besondere Weise dem Kaysler und dem Reich Geseze vorschreiben wollen, einig und allein das Gros-Britanien, Sibaraltar und Porto Mahon und das Süd-See Schiff behalten möchte, dahero sie durch solches Mittel die Zuneigung der Königin von Spanien zu gewinnen gesucht und zu schaden des Reichs und dessen Respect zu profitiren getrachtet,
- VII. Und weilen nun Kayslerliche Majestät ersehen, wie verkleinerlich man das Reich halte, seie selbige bewogen worden, ihre Armada nach Italien anrücken zulassen, dieser wider die öfentliche Tractaten lauffenden invasion vorzubeugen und allen wehläufftigen ferneren Absichten vorzukommen.
- VIII. Wann aber die Hannoverische Allirte ein Project zu Ausfühung des Transports gemacher, und vermöge Tractats die nöth-

nöthige Hülffe zu Wasser und Lande versprochen, obgedach-
ter Italiänischen Staaten mit Feindes-Gewalt sich zu bemäch-
tigen, und diese unstreitige Reichs-Länder in Italien und als
das Reich feindlich zubeziehen; So hätten Käyserliche
Majestät mit höchsten Fug und Recht ihren recours zu denen
Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs genommen,
und diese grosse Macht in Italien dem Reich vorzustellen,
weil dieses ohne die geringste Veränderung den mit Spaniern
getroffenen Tractat sich halten lassen wolle; Dahero
sie auf die Beschätzung der Reichs-Länder in Italien noth-
wendig denken müssen.

IX. Es wären auch grosse und weitläufftige Plans und
Concerts gemacht worden, Käyserliche Majestät in ihren
Reichs-Erb-Landen auch sonst in Brißgäu und Schwaben
feindlich anzugreifen, und das Teutsche Reich anzufallen,
falls Käyserliche Majestät dem Spanischen Transport sich
widersehen wolte.

Aus diesen IX. Puncten siehet man klärllich die ungerechte
und unverantwortliche Desleins des Spanischen Hoffes, da
jeder Mensch begreifen kan, daß keiner, so einen Tractat auf
Treu und Glauben geschlossen, die accordirte Conditionen
nach eigenen gefallen verändern und aufheben kan, ohne daß
sein Mit-Pacifcent, mit welchem er geschlossen, seine eigene
expresse Einwilligung darzu giebt.

Diesem zuwider enthält der Sevillianische Tractat unter-
schiedliche Sachen, so dem zu Regensburg ergangenen
Reichs-Concluso schnur stracks zuwider lauffen, worzu noch
die hefftige und fast feindliche Animosität darzwischen köm-
met, eine wider die Tractaten lauffende Unbilligkeit mit den
Waffen auszuführen.

Es ist eine besondere Sache dergleichen mit Treu und Glau-
ben zugesagte Conditionen, schlechter dings bagatelles zu
nennen, dann wer giebt dem Spanischen Hoff das Recht,
Sachen

Sachen so er so theuer zugesagt, vor bagatelles zu erklären, gleich als wan man von Reichs-Seiten die Successiones ebenfalls vor bagatelles angeben wolte, da man hingegen leicht begreift, daß Conditionen gegen Conditionen und Artikel gegen Artikel müssen auf Treu und Glauben gehalten werden.

Wann die veränderte Puncten nur bagatelles wären, warum dringet daß der König von Spanien auf die Ausführung des Sevillianischen Tractats, wann auch ein großer Theil in Europa in Rauch und Flammen aufginge, dahero man leicht abnehmen kan, daß die veränderte Artikel nicht in bagatelles bestehen müssen.

Da ich nun die Heilighaltung der Tractaten fest gesetzt, wende ich mich zu den obigen 9. Puncten auf deren eclarcissement alles ankömmt.

I. II. III. Punct

Werdings ist wahr daß Don Carlos aus Liebe zur Ruhe A. 1722. die eventual investitur der Italiänischen Staaten von Kayserslicher Majestät und dem Reich versprochen worden. Ich behaupte daß nicht allein aus Liebe, sondern aus purer unverdienter Gnade, dieses Versprechen geschehen seye. Dann diese Staaten haben auf Don Carlos auf keine andere Weise dann durch die Gnade der Kayserslichen Majestät und des Reichs gelangen können.

Der Staat von Toscana ist dem Hause Medices oder denen Herzogen von Florenz so lange nur gegeben, als der Mäntliche Stamm währet, oder dauren wird. Mit verlöschung des Manns-Stammes, verlöschet die Succession und keine Tochter und derselben Nachkommen haben das geringste Recht zur Succession.

Der

Der jetzigen Königin von Spanien Frau Elter-Mutter war Frau Margaretha des Groß-Herzogs von Florenz Cosimi des II. Tochter, welche A. 1679. verstorben. Aber wann diese noch lebte, so hätte sie kein Recht zur Succession, auf gleiche Weise als die verwittbte Churfürstin zu Pfalz kein Recht auf das Groß-Herzogthum zu haben, selbst zustehet, als auch der Groß-Herzog selbst sich begriffen, und glaubet, das alles auf der Käyserlichen Majestät Gnade ankomme, und alles bekräftiget was Käyserliche Majestät und das Reich gethan haben.

Die Königin von Spanien hat frey zugestanden, daß sie zu solcher Succession kein Recht habe, dann die verwittbte Churfürstin zu Pfalz müste vor sie succediren, und dann käme die Succession doch nicht an Sie, sondern ihres Vatters Bruder Antonius Franciscus der regierende Herzog von Parma müste Groß-Herzog von Florenz werden, wann die Weibliche Succession statt hätte. Die Königin von Spanien hat weil sie dazu kein Recht gehabt auf ihr Bitten von Käyserlicher Majestät und dem Reich die Gnade erhalten daß ihr Sohn Don Carlos durch eine neue Belehnung zur eventualen Succession zu dem Groß-Herzogthum Florenz kommen solte.

Auf dem erledigten Fall wäre dieses Groß-Herzogthum dem Reich heim gefallen, welches wie es ausdrücklich stehet ein, Reichs-Cammer-Guth gewesen und wiederum geworden wäre, dahero die III. Staaten Florenz, Pisa, und Siena so ehemahlen drey Reichs-Städte gewesen, wiederum in vorigen Stand, doch sonder dem Herzoglichen Einkommen hätten gelangen können.

Dieses sey von dem Groß-Herzogthum Florenz gesagt, jezo will ich der Herzogthümer Parma und Placenza, Wesen und Eigenschaften anführen.

Diese

Diese beyde Länder haben zum Herzogthum Mäyland vor-
alters gehört, welche Pabst Julius der andere, in seinen Krie-
gen denen Herzogen von Mäyland abgezwicket. Käyser Carl
der V. wolte dieses Land an das Herzogthum Mäyland wie-
der bringen, und den Pabsten war wegen des Besitz dieses Lan-
des angst und bange, wie sie mit dem Käyser zurechte kom-
men könnten.

Pabst Alexander Farnese, war vorhero ein Mönch und ein
Priester welcher mit seiner Maitresse Ruffi viele unechte Kin-
der und unter diesen den bekanten Petrum Aloysium Farnese
gezeuget, welchem der Vater, Pabst Paulus der 3te die Her-
zogthümer Parma und Placenza verliehen. Obiger Pa-
ter Aloysius beginge die größten Schand-Thaten und un-
menschliche Tyrannien daß endlich mit vorwissen des Käysers
4. Conspiranten sich gefunden, welche ihn ermordet, und ihn
folgens zum Fenster heraus gehangen. Der Pabst musste die-
ses geduldig an seinem Sohn ansehen, doch erlebte derselbe
daß sein Sohns Sohn, Octavius Farnese dieses Käysers
unechte Tochter Margaretha geheurathet, wodurch er und
seine Männliche Descendenten die Länder Parma und Pla-
cenza mit Einwilligung des Reichs erhalten.

Der jetzige Herzog Antonius Franciscus zu Parma hat kei-
ne Erben, dahero diese Herzogthümer erledigt und offen an die
Käyserliche Majestät und das Reich heim fallen. Es ist nie-
mand aus dem Weiblichen Geschlecht zur Succession fähig,
dahero die Königin in Spanien Elisabetha Farnesa, sich keines
Rechts angemasset, sondern nur begehret, Käyserliche Maje-
stät und das Reich möchte die heimfallende, und auf dem Fall
stehende Succession ihrem Sohn Don Carlos verleihen, wel-
ches aus Gnaden endlich zugestanden worden.

Wann einem Particulier erlaubet wäre, seine Gedanken
hierüber zu eröffnen, könnte man sagen, man wäre fast gar zu
liberal

liberal mit diesem Versprechen gewesen, zumalen in der Käy-
serlichen Capitulation versehen, das die mit Lebens-Fällen er-
öffnere Länder, von dem Reiche sollen eingezogen werden.

Wann man die Beschaffenheit des Teutschen Reichs an-
siehet, so wird man bey allen Reichs-Verständigen leicht Beyfall
finden, wann man saget, daß Teutschland einer so grossen re-
venue benöthiget sey, welche beide Italiänische Staaten ab-
werffen können.

Wir wissen wie beschwehrlich die Unterhaltung des Käyser-
lichen Cammer-Gerichts von seinem Anfang her, Churfürsten
Fürsten, und Ständen gefallen, und noch fällt, welches gar
wohl von denen Revenuen, dieser ledigen Staaten, hätte kön-
nen unterhalten werden.

Wem ist unbekannt das das Reich eine Reichs-Generali-
tät habe, welche aber davor keine Bezahlung hat?

Dieses ist gewiß das das Teutsche Reich durch seine Anschlä-
ge eine Armée zu Feld stellen kan, aber das Reich hat keine
Artillerien dahero man aus diesen heimgefallenen Revenuen
2. Artillerien, am Ober- und Nieder-Rhein, samt den Artil-
lerie Bedienten nebst munitio und Magazinen zu Kriegs-
und Fridens Zeiten anlegen, anschaffen und unterhalten können.

Es lieget auch klahr am Tage, wie die Erhaltung der Reichs-
Festungen Philippzburg und Kehl dem Reich sehr beschwerlich
falle, welche beyde Festungen man in baulichem Wesen aus
diesen Revenuen leichtlich unterhalten können. Ja man wäre
im Stand gewesen in denen 3. am Rhein gelegenen Fürstent-
thümern 3. neue Festungen anzulegen und zu unterhalten.

Ebenfalls würden 3. Millionen übrig geblieben seyn, eine
Reichs-Armée bis 36000. Man aufzurichten und zu unterhal-
ten, welche am Ober-Rhein hätte können verleyet werden,
worzu sich Generals und Obersten, von Graffen und dem Reichs-
Adel schon gefunden hätten.

B

Alle

— 128

Alle diese Vortheile hätte Teutschland zu erwarten gehabt, und ein Stadthalter über obige Staaten würde sich schon gefunden haben.

Also hat Kaysersliche Majestät und das Reich aus Liebe zum Frieden auf Groß-Britannische intercession dem Don Carlos grosse Gnade bezeuget, einem Prinzen, welchem man keine Obligation hat, dessen Vater man mit Blutvergiessen aus Italien und den Nieder-Landen vertreiben müssen, und dessen Elter Vater ist Ludewig der XIV. gewesen.

Ist dieses der Danck den der Spanische Hof Teutschland vergilt, daß dieses so gnädig und gütig gegen Don Carlos sich erwiesen, dahero er bereits verdienet daß das Reich der Königin in Spanien und ihrem Sohn Don Carlos die versprochene eventual investitur auf kündige, und die darüber errichtete Acten cassiren liesse, weilten gedachter Don Carlos oder vielmehr der König in Spanien mit gewaffneter Hand sich der aus Gnaden versprochenen Staaten bey Lebens-Zeiten der jetzigen Besizer bemächtigen will, und andere zu Hülffe ziehet.

IV. und V. Punct.

Wes dieses laufft wider den klahren Inhalt des Tractats an, wann er 6000. Spanier dahin ziehen will, und also eigenmächtig den Tractat verändert, und sich aus dem erhaltenen grossen Vortheil setzet, daß also Kaysersliche Majestät und das Reich auffer aller Obligation seyn, wo er gegen Italien das geringste vornimmt. Ist dieses nicht der größte Undanck, da Spanien so vieles erhalten daß Don Carlos da er die eventual investitur in versprechen bekommen, gegen Kaysersliche Majestät den eventual - Herrn und das ganze Reich seine
 Oberrn

Obern sich mit Frankreich auf das genaueste verbindet, und würckliche präparatorien zum Transport machen läffet, welches beginnen den Verlust dieser eventual investitur allerdings verdienet, dann wer kan mit Zug und recht Kayserlicher Majestät und dem Reich verdencken, wañ es von dergleichen Vassallen sich nichts dan schlimmes vermuthet, und also einen Anstandt machet in einen so gefährlichen Labyrinth sich einzulassen?

Ist dies s der Dank, daß Don Carlos seinen künfftigen Herrn der Kayserlichen Majestät einen Termin auf eine so unanständige Weise ansetzet und dem Kayser und das Reich nöthigen will, in seine veränderte Artikel einzutreten.

VI.

Aberdings gehet weder Engelland noch Frankreich noch Holland die Toscanische und Parmesatische Staaten das geringste an, weilen unstreitig die Reichs-Sohheit, darüber Kayserlicher Majestät einig und allein zustehet, dahero sie dem Reich keine Gesetze darinnen verschreiben können, so wenig man in Teutschland den Engelländern vorschreibet, was im Ehey und Euxer geschehen soll, oder mit was vor Volck Frankreich die Graffschafft Rousillon besetzen solle.

Denen Ausländischen Ministern verdreufft es insgemein an allen Orten, wañ einige Ausländer in ihre Affairen sich einmischen wollen, warum vermengen sie sich aber mit Teutschen Sachen?

Will Engelland, Gibraltar, und Porto Mahon behalten und beherrschen, so mag es dieses ohne Kränkung der Italiänischen Reichs-Sachen in das Werk stellen, und den Spanischen Hoff auf eine andere Weise gewinnen, indem ja genug, daß Kayserliche Majestät und das Reich die Groß-Britanische intercession so viel gelten lassen, dem Don Carlos die-
se

se wichtige Staaten zu vergönnen, da dergleichen Gelegen-
heit dem Reich in vielen Seculis nicht wieder erscheinen wird,
und alle oberzehlte Avantagen dahin fallen.

Die bey einer Zeit her, sich hervorgethanene Balanciers ha-
ben ohne Noth Käyserliche Majestät, und folgens das Teut-
sche Reich behelliget die auf dem Fall stehende Italianische
Staaten einem andern neuen Vassallen zu geben und zu verleis-
hen, da doch wegen der Succession kein v. chtmäßigen Krieg zu
fürchten und keine männlich Succession verhanden gewesen, auch
der Käyser und das Reich auf die Einziehung dieser Staaten, zu
des Reichs Angelegenheiten bestehen können, auf gleiche Wei-
se als das Reich, Irland, keinem andern noch das Herzog-
thum Bretagne, Normandie, noch Bourgogne an keine weite-
re Vassallen gegeben worden.

VII. VIII. IX. Punct.

Est dieses der Danck daß Spanien so grosse Kriegs- An-
stalten machet, die eventual versprochenen Staaten mit
dem Degen zuerobern, und die Käyserliche Majestät verursa-
chet, in eine grosse Armada sich zusetzen, da doch diese nichts dabey
gewinner, noch zu haben verlanger, und nur alles thut das Reich
und die Hohenheit in Italien zu erhalten.

Der Käyser hat allzu grosse Güthe gehabt, indem derselbe
doch diesen Don Carlos aus einem appanagirten Cadet oder
Infanten zu einen grossen Fürsten und reichen Herrn machen
wollen, und darauf sich auch eingelassen.

Die Absichten Käyserlicher Majestät sind ganz unschuldig,
dann sie sind nicht intentioniret in Italien Conque-
ten zumachen, sondern sie wollen nur verhindern, daß 6000.
Spanier wider die Londonische-Allianz daselbst nicht zu Thro
und des Reichs Schaden postto fassen mögen. Ob die Spa-
nier

nier wann sie 6000. Mann daselbst haben, nicht dermaleinst Ihre Gedancken auf Neaples und Sicilien richten mögten, laßset man noch dikmals unberühret / aber da der Spanische Hoff die Artikel und Conditionen geändert, wer weiß was er im Sinn habe, zumahlen sie wider den Utrechtschen Frieden Gibraltar belägert, und den Westindischen Zund-See-Zettel den Engländern zu geben abgeschlagen haben.

Es ist entsetzlich daß jeko eigene Concerts und Operations-Plans, und dergleichen zum Vorschein kommen, daherö Râyserliche Majestät in einer notorischen Reichs-Sache sich zu Churfürsten, Fürsten und Stände nothwendig wenden, und um Hülffe bey denselben anhalten müssen, wann die Erb-Länder in den Oestreichischen Nieder-Landen, in Brißgau und Schwaben ingleichen in dem Herzogthum Mähland von denen Spaniern feindlich solten angegriffen werden.

Allerdings hat die Râyserliche Majestät dieses mit höchsten recht gethan. Es ist keine Sache jeko disputirlich, so erwan nur das Erz Herzogliche Haus Oestreich angehet, sondern es betrifft die Reichs-Hoheit in Toscana, und übrige Staaten. Werden dann Râyserliche Majestät in Brabant, Hennegau, Namur, Antwerpen und Mecheln angegriffen, so sind dieselbe aggresseurs welche die Frontiern des Reichs feindlich anfallen, und insonderheit wann man des Herzogthums Luxenburg sich bemächtigen und dem Reich enziehen wolten, welches ohne bölligen Ruin des Teutschen Reichs nicht geschehen kan.

Ist Luxenburg verlohren so ist alles Land zwischen Maas und Rhein, das Churfürstenthum Trier, und der größte Theil der Länder des Churfürsten zu Pfalz, mit allen Graffschafften verlohren, und das Herzogthum Jülich und andere wichtige anstößende Reichs-Länder, stehen in Gefahr, dergleichen fatalitäten, und Überwältigungen über sich ergehen zulassen, daherö diesem eallgemeinm Unglück das ganze Reich entgegen gehen

hen müste das angedrohetete Joch von Deutschland abzuschütteln. Daher ist billig daß man Kayserlicher Majestät auch in Italien und Niederlanden beystehe.

Man hat gesehen, daß nach dem A. 1684. gemachten Stillstandt mit Frankreich das Herzogthum Luxemburg gedachter Eron verblieben. Aber was machte Frankreich nicht vor reunionen, daß seibiges alles was zwischen der Maas und Rhein gelegen, auf allerhand Weise mit Frankreich reuniren wolte, auch vorschlug, die Chur von Trier auf das Erz-Stift Salsburg zu verlegen. Also kommt Deutschland in grosse Gefahr vieles zu verlieren, mitten in Deutschland das größte Ungemach und Elend, ja die größte Zerstörung zu erdulden, nachdem unterschiedliche mächtige Fürsten in die Hanoverische Allianz getreten, deren Länder einen grossen Theil von Deutschland ausmachen.

Die Gefahr ist groß, wann man unser teutsches System ansiehet, und die gemachte, wider Deutschland lauffende Allianzen recht betrachtet, dann im fall es zu einer Ruptur käme, so würde Nachbar mit Nachbar, ja Deutschland mit dem besten ehemaligen Deutschen-Allirten im Krieg gerathen, und einige puissances welche man nicht so mächtig werden lassen wollen, würden dem Deutschen Reich das größte Herzeleid zu Hause bringen.

In diesem Elend hätten einige außländische Balanciers alle schuld, welche das Herzogthum Luxemburg an Frankreich sacrificiren wollen, und wenig darnach fragen, ob Deutschland im Feuer und Rauch aufgehe, welches Beginnen doch ohne zweiffel sehr bedenklich fallen muß, wann man nun die daraus entstehende gefährliche Suiten, beherzigen will. Die Kayserliche Majestät kan jeto zu einem accomodement fast nicht mehr schreiten, dann die Sache ist an das Reich gebracht, und ist jeto nicht mehr die Frage, was in dem See
villio

villainschen Tractat stehe, sondern daß man Kayserlicher Majestät in Teutschland und Italien beystehen solle.

Wann ein Feind, das teutsche Reich anfället, so ist der Reichs Krieg vorhanden, dahero auf nichts dann auf Gegensand zu dencken ist.

Man ist auf die Gedancken gekommen, die Seviltanische Puncten zu mildern, wann Don Carlos ohne 6000 Spanier nach Florenz oder Parma kommen wolte, und könten die Bestungen mit Spaniern in stato delpræsidio besetzt werden. Andere meinen, man solte dem Londonischen Tractat zu Folge, andere Trouppen hierzu nehmen, welche Moderation das beste Mittel wäre, womit man sowohl in Italien als auch in Teutschland den Krieg verhindern könte, wann nicht andere Sachen darunter lägen, weil doch der Spanische Transport so grosse Weiterungen verursachen könte.

Im fall aber nichts bey Spanien versänget, und eine rupture erfolget, kan die eventual Succession castret, und den erledigten Ländern ein Stadt-Halter auf einem mächtigen Catholischen Hause, mit Fürstlichen Einkünften vorgesehet werden, und könte man die übrige statliche Florentinische Einkünften, nebst dem grossen Schatz zum Behuf der Reichs Angelegenheiten einziehen, und darüber nach gefallen disponiren.

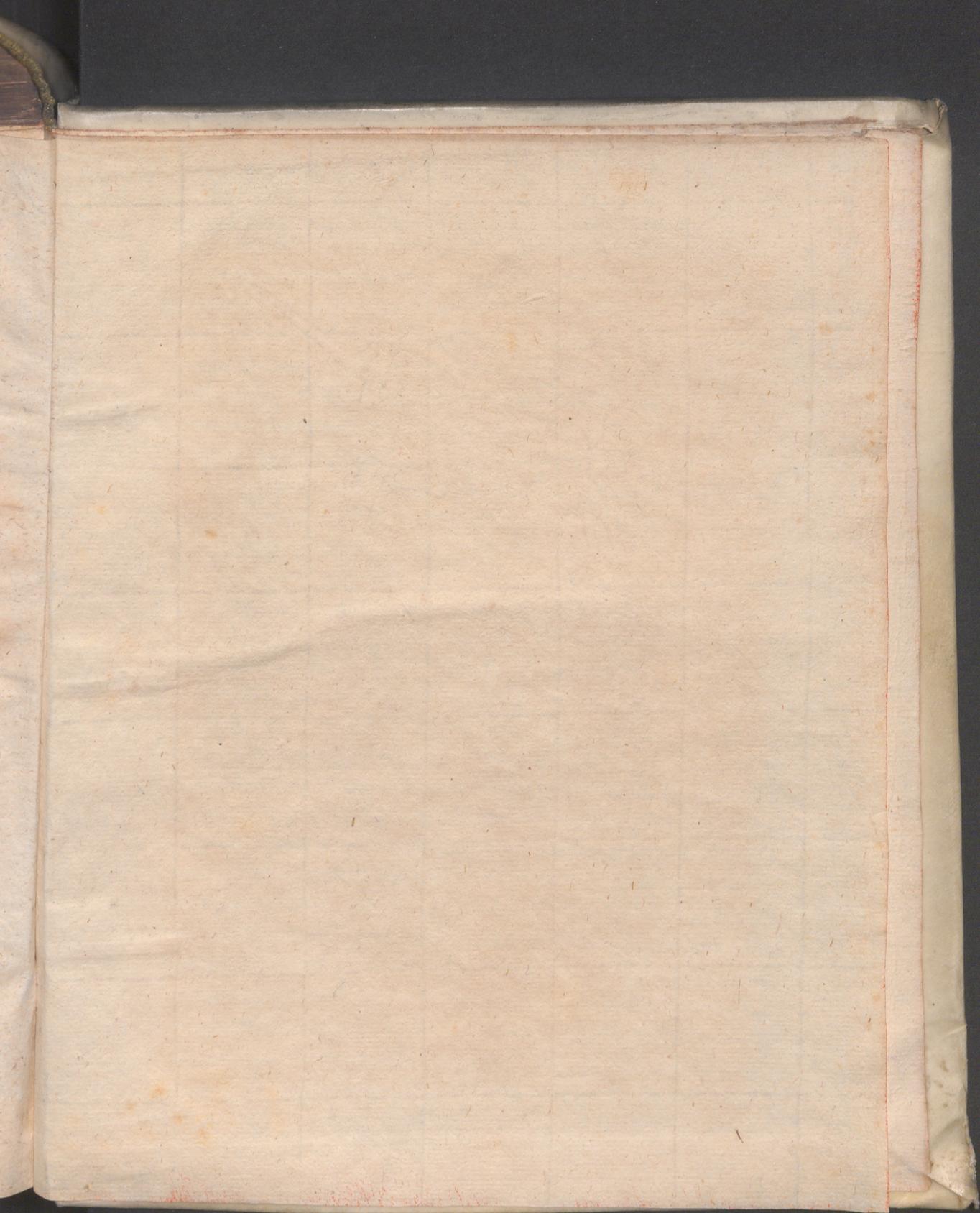
Ob dann das
Herzogthum Surenburg
 Zum Reich gehöre?

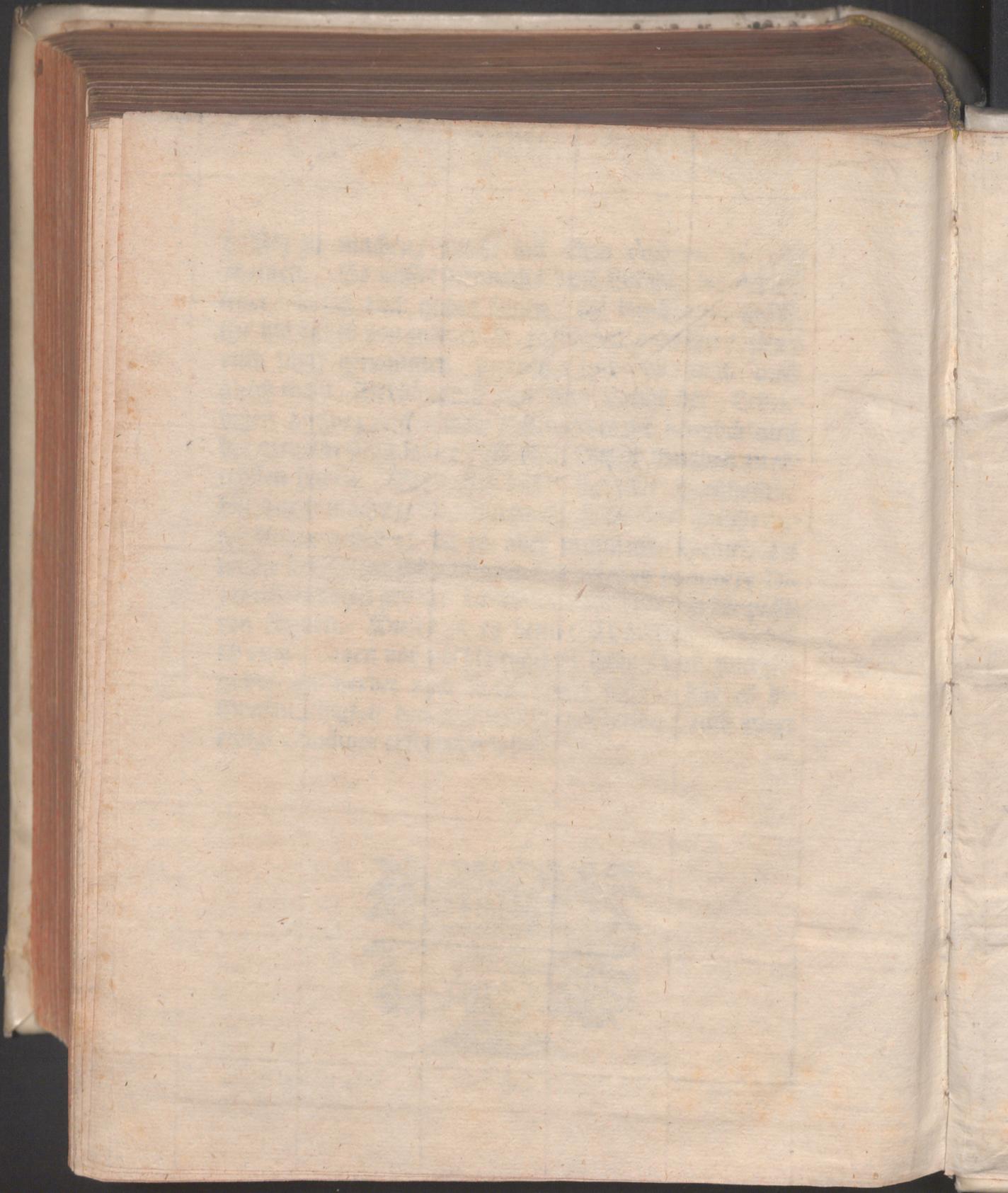
WAn hat diese wunderbahre Frage bisshero auf die Bahn gebracht. Diejenige welche das Gegentheil vorgegeben wissen nicht,

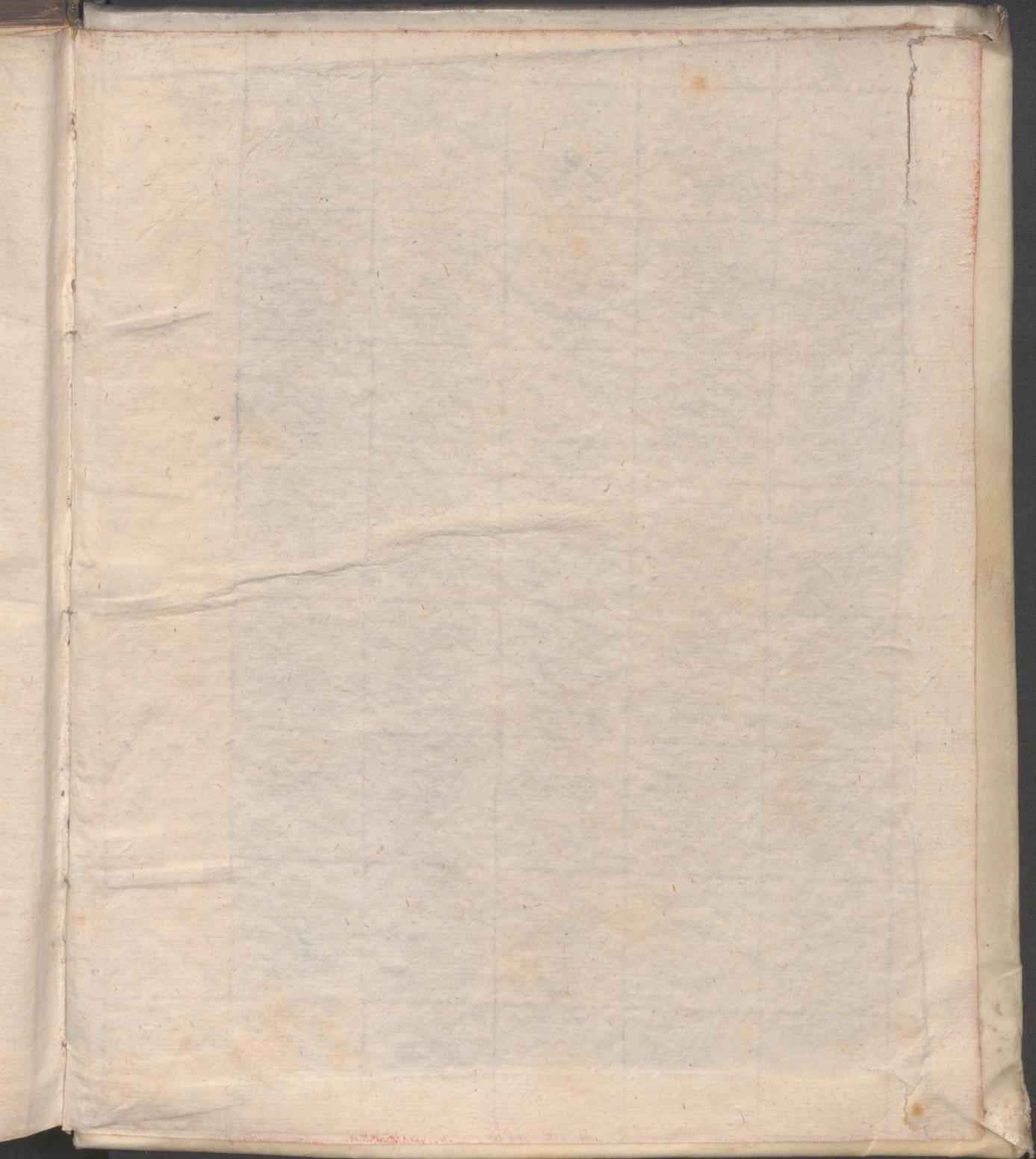
Daß

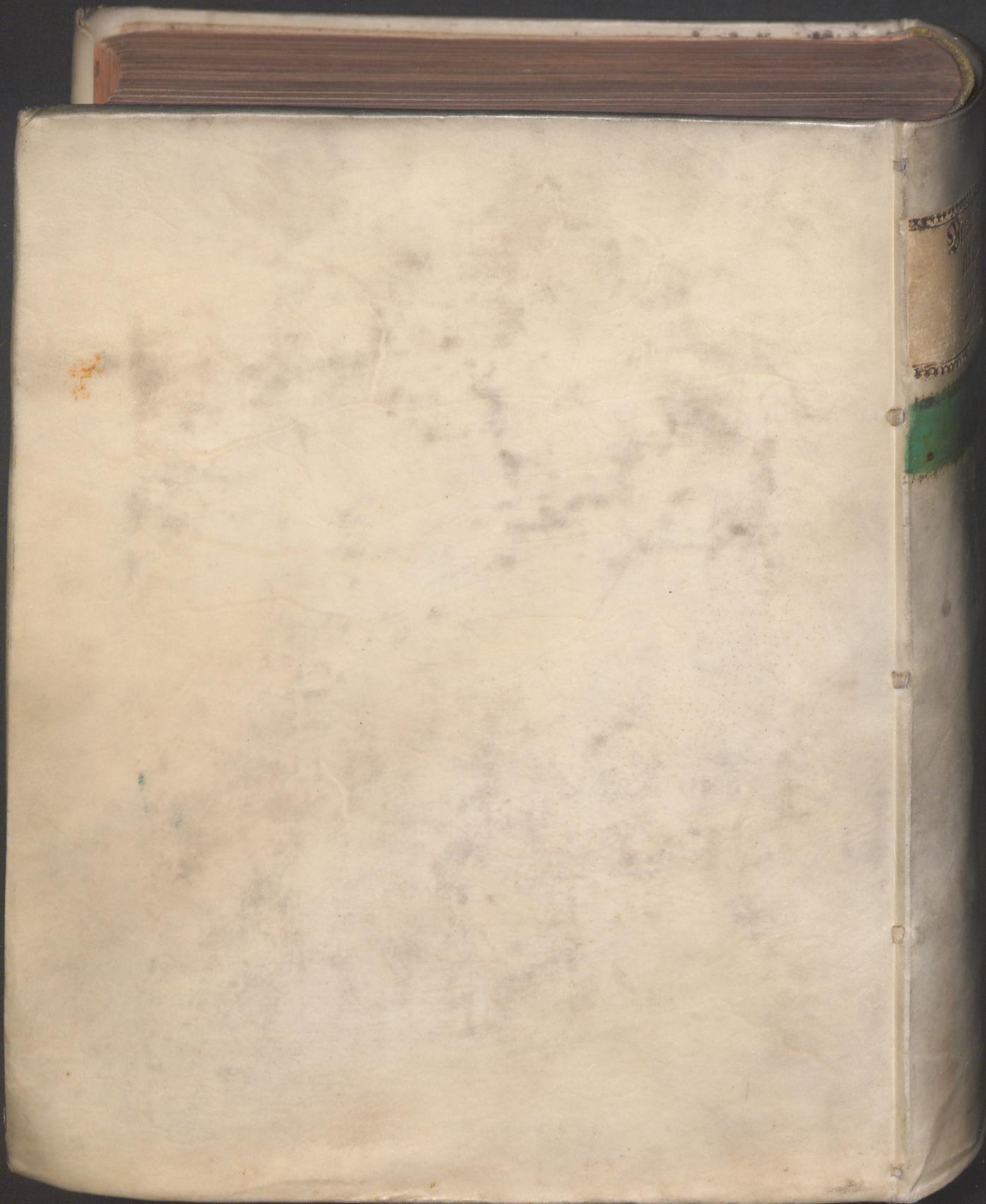
- I. Daß es allezeit ehemalen eine von Kåyser u. dem Reich dependirende Graffschafft gewesen, und aus dieser Graf Heinrich Römischer Kåyser unter dem Nahmen Heinrich der VII. worden und geheissen, welchem Johann, König in Böhmen gefolget, worauf Kåyser Carl der IV. diese Graffschafft zu einem Reichs Herzogthum gemachet, dessen erster Herzog, Wenzeslaus ein Bruder Caroli IV. A. 1354. geworden.
- II. Daß dieses Land ein Herzogthum des Reichs geblieben und von Carl V. in den so genannten Burgundischen-Creiß gezogen und durch den Burgundischen Gesanten auf denen Reichs-Tagen erschienen.
- III. Daß die Französische Macht Luxemburg eingenommen, solche im Stillstand auf 20. Jahren vom Kåyser und dem Reich überlassen worden.
- IV. Daß A. 1697. der König in Frankreich das Herzogthum in dem Rißwickischen Frieden dem Reich wiedergegeben und König Carl der II. in Spanien wieder erhalten dahero der Burgundische Gesante auf dem Reichs Tag deswegen dieses Land vertreten.
- V. Bis König Carl II. A. 1700. verstorben, Philippus der jetzige König in Spanien als ein Herzogthum des Burgundischen-Creyßes eingenommen.
- VI. Folgens aber Kåyser Carl VI. in dem Friedens-Schlüssen solches Land als ein Reichs Herzogthum abgetreten, welcher solches Anno. 1713. auf dem Reichs Tag vertreten lassen, auch neulich sich damit belehnet/ dahero an dem Reichs-Stand und Dependence so wenig kan gezweifelt werden als wann man in zweiffel ziehen würde, ob Francken, Schwaben Hessen, und Braunschweig Reichs-Länder wären.



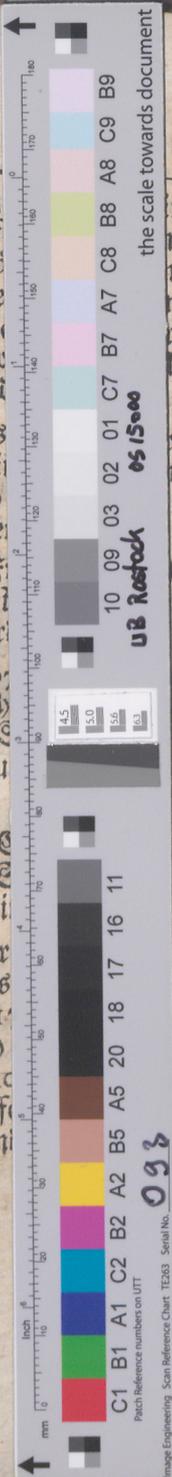








- I. Das es allez
dirende Graf
Römischer K
den und gehe
gefolget, wor
Reichs Herzu
laus ein Brui
- II. Das dieses
von Carl V. i
gen und durch
Tagen erschie
- III. Das die F
solche im Sillst
überlassen wor
- IV. Das A. 169
dem Rihwickisch
Carl der II. in C
sche Gesante au
ten.
- V. Bis König C
hige König in C
schen-Creyfes ei
- VI. Folgens aber
solches Land als
solches Anno. 1
auch neulich sich
und Dependenc
man in zweiff
Hessen, un



ne von Käyser u. dem Reich depen
t, und aus dieser Graf Henricus
n Nahmen Heinrich der VII. wor
m Johann, König in Böhmen
el der IV. diese Grafschaft zu einem
het, dessen erster Herzog, Benzes
A. 1354. geworden.

högthum des Reichs geblieben und
anten Burgundischen-Creis gezo
ischen Gesanten auf denen Reichs

Nacht Luyenburg eingenommen,
ahren vom Käyser und dem Reich

Frankreich das Herzogthum in
n Reich wiedergegeben und König
er erhalten dahero der Burgundi
Tag deswegen dieses Land vertre

o. verstorben, Philippus der je
in Herzogthum des Burgundi

VI. in dem Friedens-Schlüssen
herzogthum abgetreten, welcher
Reichs Tag vertreten lassen,
t/ dahero an dem Reichs-Stand
n gezweifelt werden als wann
, ob Francken, Schwaben
eig Reichs-Lander wären.